

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2 NSG 2 Db/Eb	<p><u>Naturschutzgebiet „Brölbach-Aue Große Wiese und Dicksteinswiese“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Sicherung einer Talaaue mit natürlichen und naturnahen Bach-, Auen. Und Auenwald-Lebensräumen einschließlich von Roterlen/Baumweiden-Ufergehölzen, Feucht- und Nassweiden, Feuchtwiesen und Bach-Uferstaudenfluren, Bachauskolkungen, Hangquellbereichen, Nassrinnen sowie Wiederbesiedlungsbiotopen des ehemaligen Bahndamms.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten :</p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Teiche anzulegen, zu erweitern oder zu verändern oder Aufstaumaßnahmen in Siefentälern und Hangrinnen durchzuführen</p> <p>9.) Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern</p>	<p>nordöstlich Huppichteroth (Nümbrecht)</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 29 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Talflächen des Brölbaches unterhalb der talquerenden L 339 bei Kalkofen bis südlich Huppichteroth.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst.</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-2)	11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindern Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung (z. B. Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, auf die Bestimmungen der Gülle-Verordnung wird hingewiesen.
	12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen	
	13.) Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar
	14.) Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beweiden	
	15.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen außerhalb des Waldes	
	16.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.
	17.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern	
	18.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
	19.) Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen	
	20.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten	
	21.) zu lagern oder Feuer zu machen	
	22.) Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben
	23.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren	
	24.) das Fließgewässer mit nicht-heimischen Fischarten (wie z.B. der Regenbogenforelle) zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Fließgewässers	
	25.) Grünland umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen	
	26.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	
	27.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen im beiderseitig 20 m breiten Uferstreifen zu düngen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung,
	28.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	29.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung
	30.) die Aufforstung oder Bepflanzung des ehemaligen Bahndammes	
	31.) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder den Gewässerchemismus verändernde Maßnahmen vorzunehmen	
	32.) die Ausbildung von Jagdhunden	
	33.) in Laubholzbeständen – außer in Pappel- und Roteichenbeständen – Kahlschlag vorzunehmen	
	33.) Totholz zu entfernen	

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-2)	<p>Unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den festgesetzten Verboten nicht widerspricht d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig Nutzungen, sofern sie nicht durch die festgesetzten Verbote betroffen sind e) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen f) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern, die ausnahmsweise Aufstellung von Jagddkanzeln zur Vermeidung von akuten übermäßigen Schwarzwildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt sowie Jagdschutzmaßnahmen gegen Wilderer usw. sowie zur Abwehr von Wildseuchen g) die Fischerei im Fließgewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in der Zeit vom 16. April bis 19. Oktober h) denkmalpflegerische Ausgrabungen auf dem Flurstück 34 der Flur 106 in der Gemarkung Nümbrecht i) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein 	
	Befreiung	
	Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn	Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden
	<ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. 	Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Folge widersprechen, dass die Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:	
	<ul style="list-style-type: none"> -Ankauf von Flächen durch den Oberbergischen Kreis -die Umwandlung von Nadelholzparzellen in Laubholzbestände mit standortgerechten und bodenständigen Gehölzen -die extensive Nutzung der Grünlandflächen durch <ul style="list-style-type: none"> a) Beweidung durch maximal 2 Tieren/ha oder b) zweimalige Mahd nicht vor dem 20. Juni und im Herbst -die extensive Nutzung der Grünlandflächen im beiderseitig 20 m breiten Bach-Uferstreifen durch einmalige Mahd nicht vor dem 15.10. und Entfernung des Mahdgutes -Pflegehieb von Sträuchern, Gebüsch und Ufergehölzen im 5 – 10 jährigen Rhythmus bei abschnittweisem Vorgehen 	Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.
		Insbesondere die Pferdebeweidung ist auf wenige und bachferne Grünlandparzellen zu beschränken. Beweidung und Mahd sowie Pflegehieb sollen so abgestimmt und durchgeführt werden, dass von den Biotoptypen jeweils unterschiedliche Alters- und Entwicklungsstadien vorhanden bleiben.

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-2)	<ul style="list-style-type: none"> -Pflege von Wiesengehölzen und Baumgruppen -Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholzinseln im Grünland und im Auwald -Erhaltung eines der naturnahen Waldbewirtschaftung entsprechenden Anteils an Altholz einschließlich forstwirtschaftlichem Totholz -Bewirtschaftung von Brachflächen und Feuchtwiesen durch abschnittsweise Mahd von ca. einem Drittel der Fläche je Jahr und die Abfuhr des Mahdgutes -gruppenweise Anpflanzung von Ufergehölzen aus Roterlen und Bruchweiden in lockerem Pflanzabstand beidseitig an noch nicht bestockten Brölbachufern und deren Pflege -Renaturierung einer Teichwasserfläche zu einem temporär überschwemmten Auenstillgewässer -Anlage von zusätzlichen Tümpeln, Altarm- und fließgewässertypischen Lebensräumen, Kleingewässern für Amphibien -Erhaltung und Pflege von Steilwand- und Bachschotter-Lebensräumen -Erhaltung einer möglichst hohen Wildbachstrecke (unverbaute Bachstrecken) mit Uferabbrüchen, unterspülten Prallufern und Anlandungen am Gleitufer und Mäandern -die Gewässerunterhaltung des Brölbaches in Abstimmung mit der Landschaftsbehörde unter Gewährleistung der Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Lebensräume durchzuführen -keine Erschließung und Nutzung des Gebietes für die Erholung -Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Agrarstruktur sind im Einzelfall im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen 	<p>Großhöhlenbrüter (Schwarzspecht) und baumbrütende Großvögel (Greifvögel, Reiher) benötigen hochgewachsene Altbäume mit mindestens 35/45 cm Stammdurchmesser</p> <p>Vorkommen von Eisvogel und Wasserramsel (Rote-Liste-Vogelarten) Abfluß- und Überschwemmungsverhalten bieten der Pflanzen- und Tierwelt vielfältige Brut-, Laich-, Jagd- und Nahrungsbiotope</p> <p>Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Biotopschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Landschaftsbehörde erforderlich.</p>